

§ 1 Gegenstand

(1) Dem Lizenznehmer wird gestattet, die vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Software im eigenen betrieblichen Umfeld zum Zwecke der Erstellung oder des Gebrauchs von Softwarelösungen entgeltlich zu nutzen. Maßgeblich ist das zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer vereinbarte Lizenzmodell.

Die Ausgestaltung des Lizenzmodells ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung, die wesentlicher Lizenzbestandteil ist. Die Höhe des vom Lizenznehmer zu zahlenden Nutzungsentgelts ergibt sich aus der dem Lizenznehmer gesondert zu erstellenden Rechnung.

(2) Die Software wird dem Lizenznehmer nach vorheriger Registrierung online oder per E-Mail zur Verfügung gestellt.

(3) Die Lizenzvereinbarung richtet sich ausschließlich an Unternehmen.

§ 2 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

(1) Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software auf den Massenspeichern der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(2) Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen.

(3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken verwendet werden.

(4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die ggf. zur Verfügung gestellten Datenträger, auf denen sich die Software befindet sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vereinbarungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

(5) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählen darf der Lizenznehmer nicht anfertigen. Eine Verbreitung der Dokumentation ist nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers

statthaft.

(6) Der Lizenznehmer wird es dem Lizenzgeber auf dessen Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen. Insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer die Software qualitativ (also hinsichtlich der Art der gestatteten Nutzung) und quantitativ (also hinsichtlich der Anzahl der erworbenen Lizenzen) im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Lizenzgeber oder eine vom Lizenzgeber benannte und für den Lizenznehmer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Lizenzgeber darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Ergibt die Überprüfung eine den Lizenzumfang überschreitende Nutzung der Software oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Lizenznehmer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Lizenzgeber. Alle sonstigen Rechte, insbesondere hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Nachlizensierung, bleiben vorbehalten.

§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen des vereinbarten Lizenzmodells (§ 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Vereinbarung) einsetzen. Wechselt der Lizenznehmer jedoch die Hardware, muß er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist nur in dem Umfang statthaft, der den als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung mitgeteilten, vom Lizenznehmer in Anspruch genommenen Lizenzmodellen entspricht. Möchte der Lizenznehmer die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben.

§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind auch für den eigenen Gebrauch unzulässig, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzmechanismen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung

störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Lizenznehmer die Beweislast. § 11 Absatz 3 der vorliegenden Vereinbarung ist zu berücksichtigen.

(3) Die entsprechenden Handlungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Lizenzgeber stehen, wenn der Lizenzgeber die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Lizenzgeber ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

(4) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 5 Weitergabe und Weitervermietung

(1) Der Lizenznehmer darf die Software und das sonstige Begleitmaterial auf Dauer an Dritte weitergeben oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzvereinbarung auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 11 Absatz 1 dieser Vereinbarung nachzukommen.

(2) Der Lizenznehmer darf die Software und das sonstige Begleitmaterial Dritten auf Zeit überlassen, sofern dies nicht im Wege der Vermietung zu Erwerbszwecken oder des Leasing geschieht und sich der Dritte mit der Weitergeltung der vorliegenden Vereinbarung auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der überlassende Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem überlassenden Lizenznehmer kein Recht zur eigenen Programmnutzung zu. Eine Vermietung zu Erwerbszwecken oder das Verleasen sind unzulässig.

(3) Der Lizenznehmer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vereinbarung verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen oder die Software ohne gültige Lizenz nutzen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Lizenznehmers.

(4) Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht gestattet.

§ 6 Mängelansprüche

(1) Mängel der gelieferten Software (Sach- und Rechtsmängel) werden vom Lizenzgeber innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Lizenznehmer behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Software (Ersatzlieferung). Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den Lizenzgeber zurückzugeben ist, treffen den Lizenznehmer die hierfür ggf. anfallenden Transportkosten.

(2) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die beiden letztgenannten Ansprüche regeln sich nach § 7 dieses Vertrags. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadensersatz nicht aus.

(3) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Lizenzgeber hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 7 Haftung

(1) Die Ansprüche des Lizenznehmers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Klausel.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lizenzgebers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers beruhen, haftet der Lizenzgeber unbeschränkt.

(3) Bei den übrigen Haftungsansprüchen haftet der Lizenzgeber unbeschränkt nur bei Nichtvorhandensein der garantierten Beschaffenheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Lizenzgeber nur im Umfang der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nach Absatz 4 dieser Haftungsklausel.

(4) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird,

deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Fünffache des Überlassungsentgelts sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

- (5) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter des Lizenzgebers.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Lizenznehmer wird die gelieferte Software innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lizenzgeber innerhalb weiterer 8 Werktage in Schriftform gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten. Die Vorgaben eines ggf. vom Lizenzgeber übersandten Mängelformulars sind zu beachten.
- (2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der in Absatz 1 dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.
- (3) Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- (4) Sofern die Software durch den Lizenznehmer im Vorfeld für mehr als 8 Werktage getestet wurde, tritt die Genehmigungswirkung des § 8 Abs. 3 sofort mit Erwerb der Lizenz ein, spätestens mit tatsächlicher Nutzung der Software.

§ 9 Obhutspflicht

Der Lizenznehmer wird die ggf. gelieferten Datenträger sowie Sicherheitskopien an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Lizenzvereinbarung sowie der Regelungen des Urheberrechts hinweisen.

§ 10 Updates

- (1) Jede Lizenz beinhaltet online oder per E-Mail zur Verfügung gestellte Updates über die Laufzeit eines Jahres nach Abschluss der Lizenzvereinbarung, sofern Updates durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Zugriff auf darüber hinausgehende Updates ist vom Abschluss einer gesonderten Vereinbarung abhängig.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Updates besteht nicht.
- (4) Updates, die in Erfüllung etwaiger Gewährleistungsansprüche zur Verfügung gestellt werden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Informationspflichten

- (1) Der Lizenznehmer ist im Falle der Weitergabe der Software verpflichtet, dem Lizenzgeber unaufgefordert den Namen und die vollständige Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen.
- (2) Handelt es sich bei der überlassenen Software um speziell an die Hardware des Lizenznehmers angepasste Software mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 €, ist der Lizenznehmer auch verpflichtet, dem Lizenzgeber einen Hardwarewechsel schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Lizenznehmer die betreffende Software innerhalb eines Netzwerks einsetzen möchte.
- (3) Der Lizenznehmer ist unabhängig vom Wert der überlassenen Software dazu verpflichtet, dem Lizenzgeber die Entfernung eines Kopierschutzes oder eines ähnlichen Schutzmechanismus aus dem Programmcode schriftlich anzuzeigen. Die für eine derartige erlaubte Programmänderung notwendige Störung der Programmnutzung muß der Lizenznehmer möglichst genau umschreiben. Die Umschreibungspflicht umfasst eine detaillierte Darstellung der aufgetretenen Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung. Hilft der Lizenzgeber dem Mangel auf die entsprechende Anzeige hin ab, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, die von ihm veränderte Software und davon existierende Vervielfältigungsstücke zu löschen und dies dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lizenzgeber behält sich alle Nutzungsrechte an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lizenzgeber teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Lizenznehmer angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 13 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Lizenznehmer seinerseits Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Geschäftsbedingungen bzw. Vereinbarungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Vereinbarung nicht enthalten sind. Enthält die vorliegende Vereinbarung Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Vereinbarungen.

§ 14 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Lizenzvereinbarung beinhalten, sowie besondere Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lizenzgebers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lizenzgeber hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 15 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Lizenzvereinbarung seitens des Lizenzgebers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

Software – Lizenzvereinbarung der SetaPDF-Produktreihe



§ 16 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 17 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses entstehen, wird Braunschweig als Gerichtsstand vereinbart.

Helmstedt, August 2023

Anlage 1 - Begriffs- und Leistungsbestimmungen



API:

Modulares Programmierinterface, welches dem „Hauptprogramm“ bestimmte ProgrammROUTINEN zur Verfügung stellt. Die API ist nicht eigenständig lauffähig, sondern lediglich in Verbindung mit einem aufrufenden Programm.

Komponente:

Eine Softwarepaket, welches für einen bestimmten Zweck definierte Funktionalitäten und ProgrammROUTINEN zur Verfügung stellt.

Lizenz:

Die Befugnis, die API/Komponente nutzen zu können.

Entwicklungs-Lizenz:

Die Entwicklungs-Lizenz erlaubt es dem Lizenznehmer, die API/Komponente auf nicht-produktiv eingesetzten Systemen zu nutzen (Entwicklung, Umgebungen für Tests/Qualitätsprüfung) - produktiver oder kommerzieller Einsatz auch im eigenen Haus ist nicht gestattet. Die Entwicklungs-Lizenz enthält keine Einschränkung auf Personen, Benutzer, Projekte und/oder CPUs. Eine Entwicklungs-Lizenz ist in jeder anderen Produktiv-Lizenz enthalten und mit deren Laufzeit verknüpft.

Server-Lizenz:

Eine Server-Lizenz erlaubt es dem Lizenznehmer die API/Komponente auf einem einzelnen Server oder einer virtuellen Maschine zeitlich uneingeschränkt zu nutzen. Eine Serverlizenz ist an ein eindeutiges Identifizierungsmerkmal (z.B. MAC-Adresse, IP-Adresse, Name) des Servers oder der virtuellen Maschine gebunden. Änderungen sind vom Lizenznehmer unverzüglich anzuzeigen.

Eine Server-Lizenz beinhaltet eine zeitlich uneingeschränkte Entwicklungs-Lizenz der lizenzierten API/Komponente. Diese Entwicklungs-Lizenz bezieht sich auf die Software-Versionen, die über die Server-Lizenz dem Lizenznehmer durch Zugriff auf Updates zur Verfügung stehen.

Anlage 1 - Begriffs- und Leistungsbestimmungen



Cluster/Cloud-Lizenz:

Eine Cluster/Cloud-Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer den Einsatz der API/Komponente in Systemen mit mehreren Servern oder virtuellen Maschinen (Serverinstanzen).

Eine Cluster/Cloud-Lizenz ist an die vereinbarte maximale Anzahl der Server/virtuellen Maschinen (Serverinstanzen) im Verbund gebunden.

Eine Cluster/Cloud-Lizenz beinhaltet eine zeitlich uneingeschränkte Entwicklungs-Lizenz der lizenzierten API/Komponente. Diese Entwicklungs-Lizenz bezieht sich auf die Software-Versionen, die über die Cluster/Cloud-Lizenz dem Lizenznehmer durch Zugriff auf Updates zur Verfügung stehen.

Serverless-Lizenz:

Eine Serverless-Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer den Einsatz der API/Komponente in Systemen, die nicht auf der Basis von Server oder Instanz-Anzahl begrenzt sind, sondern abhängig von Laufzeit, Anzahl von Aufrufen oder genutzten Ressourcen abgerechnet werden.

Die Nutzung ist an die Anzahl von eingesetzten Container-Images oder bereitgestellten Funktionen gebunden. Es zählt der höhere Wert (Container-Images oder Funktionen) als Grenzwert.

Eine Serverless-Lizenz beinhaltet eine zeitlich uneingeschränkte Entwicklungs-Lizenz der lizenzierten API/Komponente. Diese Entwicklungs-Lizenz bezieht sich auf die Software-Versionen, die über die Serverless-Lizenz dem Lizenznehmer durch Zugriff auf Updates zur Verfügung stehen.

Integrator-Lizenz:

Eine Integrator-Lizenz erlaubt dem Lizenznehmer die API/Komponente in eigene Produkte zu integrieren und auf einer unbegrenzten Anzahl von Systemen zu nutzen.

Eine Integrator-Lizenz ist immer an ein einzelnes Produkt des Lizenznehmers gebunden.

Die API/Komponente darf niemals als eigenes, abgeleitetes Produkt vom Lizenznehmer verkauft werden, sondern muss immer Bestandteil eines eigenen Produktes sein.

Durch eigene Lizenzvereinbarungen muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass die Lizenzvereinbarung der SetaPDF-Produktreihe eingehalten werden.

Es muss ausgeschlossen sein, dass der Lizenznehmer sein eigenes Produkt unter einer der hier definierten Integrator-Lizenz ähnlichen Lizenz vertreibt.

Ebenso muss durch die Lizenzvereinbarungen sichergestellt werden, dass die API/Komponente nicht anderweitig genutzt werden darf. Ein direkter Zugriff auf die der API/Komponente zur Verfügung gestellten Klassen und Methoden muss ausgeschlossen

Anlage 1 - Begriffs- und Leistungsbestimmungen



werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Lizenzvereinbarungen vor der ersten Auslieferung des eigenen Produktes an den Lizenzgeber übermittelt werden.

Eine Integrator-Lizenz gilt für ein Jahr und wird automatisch jeweils um ein weiteres Jahr zu gesondert vereinbarten Konditionen verlängert, wenn die Vereinbarung nicht drei Monate vor Ablauf der Lizenz gekündigt wird.

Sobald eine Lizenz abgelaufen ist, darf der Lizenznehmer die API/Komponente nicht mehr als Bestandteil seines Produktes nutzen und/oder vertreiben.

Eine Integrator-Lizenz beinhaltet eine uneingeschränkte Entwicklungs-Lizenz der lizenzierten API/Komponente. Diese Entwicklungs-Lizenz bezieht sich auf die Software-Versionen, die über die Integrator-Lizenz dem Lizenznehmer durch Zugriff auf Updates zur Verfügung stehen.